



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg



*Institut für  
Pflegeforschung,  
Gerontologie und Ethik*

# Ordnung

Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik (IPGE)

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
16/2021	22.10.2021	1-6	ZV 05/06

vom 21.10.2021

Ordnung für das Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik IPGE (nachfolgend als Institut bezeichnet) der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN)

## § 1 Rechtsstellung

Das Institut ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der EVHN gem. Art. 19 Abs. 5 BayH-SchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Grundordnung der EVHN und wird als In-Institut geführt.

## § 2 Ziele und Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Im Mittelpunkt der Arbeit des Instituts steht die Auseinandersetzung mit grundsätzlichen und aktuellen Fragen im Schnittfeld der Alternswissenschaften, der Pflegewissenschaft und der Ethik, insbesondere im Hinblick auf die Kultur des Helfens bzw. der pflegerischen Fürsorge. <sup>2</sup>Besonderes Interesse gilt dabei den Herausforderungen einer christlich geprägten Altenhilfe und Pflegepraxis.
- (2) <sup>1</sup>Das Institut fördert den wechselseitigen wissenschaftlichen Diskurs zwischen Praxis und wissenschaftlicher Erfahrung und Erkenntnis. <sup>2</sup>Der erforderliche intensive Praxisbezug wird durch die enge Verbindung und Kooperation zu Trägern von Einrichtungen sichergestellt.
- (3) Das Institut engagiert sich in der Qualifikation und der Fort- und Weiterbildung in den einschlägigen Berufsfeldern.

## § 3 Kompetenzzentren

- (1) <sup>1</sup>Am Institut können rechtlich unselbstständige Kompetenzzentren gebildet werden, um die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten inhaltlich klarer zu konturieren und nach außen zu kommunizieren. <sup>2</sup>Kompetenzzentren werden zu einschlägigen, abgrenzbaren Themenbereichen für die eigenverantwortliche Durchführung von Projekten eingerichtet. <sup>3</sup>Kompetenzzentren müssen mit dem Profil und der Forschungsstrategie der EVHN vereinbar sein und gegenüber Förder- und Auftraggebern, der scientific community und der Fachöffentlichkeit angemessen (z.B. durch Expertise, Erfahrung, Referenzen) vertreten werden können. <sup>4</sup>Innerhalb dieses Rahmens besteht Offenheit und Flexibilität für alle Initiativen und Aktivitäten der Forschungs- und Entwicklungsarbeit am Institut.
- (2) <sup>1</sup>Die Einrichtung von Kompetenzzentren erfolgt auf Beschluss des Institutsrats, der nach Stellungnahme des Forschungsausschusses vom Senat bestätigt wird. <sup>2</sup>Deren Zusammenwirken mit dem Institut sowie die Aufgaben der Leitung eines Kompetenzzentrums sind in der Geschäftsordnung und gegebenenfalls ergänzenden Kooperationsvereinbarungen festgelegt.
- (3) Kompetenzzentren können mit Beginn eines Wirtschaftsjahres gebildet und zum Ende eines Wirtschaftsjahres aufgelöst werden

## § 4 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat entscheidet über die grundsätzlichen Arbeits- und Forschungsbereiche des Instituts.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Institutsrats werden von der Institutsleitung vorgeschlagen und von der Präsidentin/vom Präsidenten der EVHN für die Dauer von drei Jahren berufen. <sup>2</sup>Der Institutsrat besteht aus der Institutsleitung, der Geschäftsführung, den Leitungen der Kompetenzzentren und weiteren mindestens 3 bis maximal 12 Mitgliedern. <sup>3</sup>Die berufenen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) <sup>1</sup>Der Institutsrat wird von der Institutsleitung geleitet. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Institutsrat ausgearbeitet und vom Senat genehmigt wird.

## § 5 Sachausstattung, Infrastruktur und Personal

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Möglichkeiten können bestehende Räume, sowie die vorhandene Infrastruktur, Einrichtung und Ausstattung genutzt werden. <sup>2</sup>Die entstehenden Kosten dieser Nutzung sind durch Einnahmen des Instituts zu decken. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Art und Umfang der Nutzung und die Leistungsverrechnung obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten in Abstimmung mit der Institutsleitung und der Kanzlerin/dem Kanzler.
- (2) Bei Bedarf stellt die EVHN Personaldienstleistungen als Verwaltungshilfe zur Verfügung, sofern eine Beeinträchtigung der laufenden Dienstgeschäfte der EVHN ausgeschlossen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Einstellung von Institutsmitarbeiterinnen/Institutsmitarbeitern bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten. <sup>2</sup>Eine gesicherte Finanzierung durch eingeworbene Drittmittel ist Voraussetzung für die Einstellung von Personal.

## § 6 Forschung, Schutzrechte, Verwertung von Forschungsergebnissen

- (1) Die einschlägigen Normen des bayerischen Hochschulrechts gelten entsprechend.
- (2) Alle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die während der Arbeit für das Institut entstanden sind, gehören der Urheberin/dem Urheber.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Ausscheiden der Urheberin/des Urhebers aus dem Institut räumt die Urheberin/der Urheber dem Institut an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, die während ihrer/seiner Arbeit für das Institut entstanden sind, ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. <sup>2</sup>Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Urheberin/der Urheber und das Institut im jeweiligen Einzelfall.

## § 7

### Leistungsdokumentation

<sup>1</sup>Das Institut berichtet jährlich bis spätestens 30.11. eines Jahres schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Senat über die Arbeit und die Forschungsergebnisse. <sup>2</sup>Bei wichtigen Forschungsprojekten erfolgt eine Zwischenberichterstattung nach Absprache oder Aufforderung durch die Präsidentin/den Präsidenten.

## § 8

### Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Das Institut finanziert sich ausschließlich aus eigenen Einnahmen, z.B. Erlösen, Drittmitteln und Spenden. <sup>2</sup>Eine gesonderte finanzielle Unterstützung durch die EVHN kann vereinbart werden. <sup>3</sup>Auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips ist zu achten. <sup>4</sup>Zuschüsse aus dem Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden nicht gewährt. <sup>5</sup>Erwirtschaftete Überschüsse fließen in die Rücklage des Instituts. <sup>6</sup>Defizite des Instituts werden durch seine Rücklagen ausgeglichen.
- (2) <sup>1</sup>Die EVHN und das Institut streben eine Gleichwertigkeit der Leistungen an. <sup>2</sup>Soweit ein Ausgleich nicht im Rahmen des Haushaltes möglich ist, erfolgt der Ausgleich im Rahmen des jährlichen Haushaltsabschlusses.
- (3) <sup>1</sup>Das Institut wird im Haushalt der Hochschule als eigenständige Kostenstelle geführt. <sup>2</sup>Die Institutsleitung und die Geschäftsführung sind für die wirtschaftliche Führung des Instituts verantwortlich und an der Haushaltserstellung für diese Kostenstelle angemessen zu beteiligen und über die wirtschaftliche Situation regelmäßig zu informieren.
- (4) Im Fall einer Finanzierung durch Dritte entfallen die Regelungen zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Personal, Räumen und Sachmitteln ganz oder teilweise.
- (5) <sup>1</sup>Die Förderauflagen von Drittmitteln sind zu beachten. <sup>2</sup>Das Institut ist zu einer lückenlosen Nachweisführung verpflichtet.

## § 9

### Institutsleitung, Geschäftsführung und Kompetenzzentrumsleitung

- (1) <sup>1</sup>Das Institut wird von einer Institutsleiterin/einem Institutsleiter geleitet, die/der zugleich Professorin/Professor an der EVHN ist. <sup>2</sup>Die Institutsleitung ist berechtigt das Institut im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach außen zu vertreten. <sup>3</sup>Die Institutsleitung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten im Benehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Es kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Geschäfte von der Institutsleitung in Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten bestimmt werden. <sup>2</sup>Näheres über die Tätigkeit regelt eine Dienstordnung, die von der Institutsleitung ausgearbeitet und von der Präsidentin/vom Präsidenten genehmigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Für die Leitung von Kompetenzzentren müssen Personen von der Institutsleitung im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten bestimmt werden. <sup>2</sup>Die Leitungen der Kompetenzzentren sollen hauptberuflich Lehrende der EVHN oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis sein. <sup>3</sup>Näheres über die Tätigkeit regelt eine

Geschäftsordnung, die von der Institutsleitung zusammen mit den Leitungen der Kompetenzzentren ausgearbeitet und von der Präsidentin/vom Präsidenten genehmigt wird.

## § 10 Haftung

- (1) Eine Haftung der im Institut tätigen Personen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- (2) Im Rahmen von Projekten ist die Haftungsfrage vertraglich vorher zu regeln und gegebenenfalls eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

## § 11 Sonstiges

- (1) Das Institut kann, auf Antrag eines Senatsmitglieds, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder zum Ende eines Wirtschaftsjahres aufgelöst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung kann, auf Antrag eines Senatsmitglieds, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder abberufen werden. <sup>2</sup>Bis zur Bestellung einer neuen Institutsleitung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten eine kommissarische Vertretung eingesetzt.
- (3) Wird das Institut von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet, so werden die Aufgaben, die gemäß dieser Ordnung der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen, durch die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Institutsrat ausgearbeitet und vom Senat genehmigt wird.

## § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung vom 26. April 2017 außer Kraft.

Die Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.10.2021.

Nürnberg, den 21.10.2021

Prof. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Die Ordnung wurde am 21.10.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.10.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.10.2021.